

# **Richtlinien**

## **über die Vergabe und Abrechnung bei Benutzung des Pfarrheims in Regau**

1. Die Vergabe und Abrechnung für die Benutzung des Pfarrheims Regau obliegt ohne Ausnahme dem nominierten Pfarrheimverwaltungsteam. B.a.w sind das Erich Eitzinger, Anita Pichler und Gabriele Harringer.
2. Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular samt Tarifblatt und die Kenntnisnahme der Benutzungsvereinbarung mit der Hausordnung gelten als Vertrag zwischen Mieter und Vermieter.
3. Das Pfarrheim Regau wird nur an Vereine, Gruppen oder Personen vermietet, die in der Gemeinde Regau wohnhaft sind. In Sonderfällen entscheidet die Pfarrheimverwaltung.
4. Es gelten die Tarife laut dem aktuell gültigen Tarifblatt für die Benutzung des Pfarrheims.
5. Die Benutzungs- bzw. Abrechnungsstunden ergeben sich aus der Veranstaltungsdauer zuzüglich 20% der Miete für die Vorbereitung bzw. für die Arbeiten nach Beendigung der Veranstaltung.
6. An Pfarrgemeinderats- und -ersatzmitglieder und an Personen die aktiv in der Pfarre mitarbeiten wird bei einer Benutzung des Pfarrheims keine Verrechnung der Miete vorgenommen. Dasselbe gilt für Vereine die aktiv an pfarrlichen Veranstaltungen teilnehmen (BKK, Garde, Goldhaubengruppe und Kirchenchor). Für die Gemeinde, Schulen und Kindergärten in Regau gilt eine gesonderte Regelung.
7. Die Betriebskosten sind bei jeder Vermietung gemäß dem gültigen Tarifblatt zu verrechnen. Eine Verrechnung der Betriebskosten erfolgt demnach auch an die begünstigten Personen, Vereine und Gruppen die von der Miete befreit sind (siehe o.a.).
8. Die Tarife unterliegen dem Verbraucherpreisindex. Sie werden jährlich nach Bekanntgabe des Jahresindex angepasst und auf ganze Eurobeträge kaufmännisch gerundet.
9. Bei kurzfristigen Absagen von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen bei denen =>500 Euro zu vereinnahmen wären wird eine Aufwandsentschädigung (Stornogebühr) von 100,-- Euro verrechnet.